

**Richtlinien der Stadt Miltenberg für die Zuteilung von
Standplätzen auf der Michaelismesse Miltenberg
(Vergnügungspark)**

1. Veranstaltungszweck

- 1.1 Die Michaelismesse Miltenberg – nachstehend Veranstaltung genannt – ist eine Veranstaltung im Sinne des § 60 b GewO, die nach § 69 GewO festgesetzt ist.
- 1.2 Aus Tradition ist es vorrangiges Ziel der Veranstaltung, ein attraktives und ausgewogenes Angebot von Schausstellungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten im Sinne § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO zu schaffen. Dabei ist zu beachten, dass die Veranstaltung ihre einzigartige und herausgehobene Bedeutung in der gesamten Region behält.
- 1.3 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellenden Leistungen oder Waren anzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.
- 1.4 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.
- 1.5 Die Stadt Miltenberg ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung- Ausschreibung

- 2.1 Die Veranstaltung dauert 10 Tage und endet jeweils am ersten Sonntag im September.
- 2.2 Auf eine Ausschreibung wird wegen der Masse der jährlich eingehenden Bewerbungen derzeit verzichtet. Ansonsten wird die Ausschreibung zur Michaelismesse Miltenberg rechtzeitig in der Fachzeitschrift "Komet" veröffentlicht.

3. Anmeldung zu der Veranstaltung

- 3.1 Die Bewerbung hat schriftlich bis zum 15.10. des Vorjahres zu erfolgen. Verspätet eingehende Bewerbungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.
- 3.2 Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.
- 3.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten, den angebotenen Betrieb betreffende Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 3.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben

verbindlich.

Jede Anmeldung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 3.4.1 Vor- und Zuname sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen anzugeben.
- 3.4.2 Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je einer Fotografie (max. 21 x 28 cm) vom Zustand zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise. Bei Verkaufs- und Auspielungsgeschäften Aufzählung der zum Verkauf und zur Auspielung vorgesehenen Waren und Gegenständen. **Die Auspielung von Alkohol und Lebensmitteln ist nicht gestattet.** Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. **Nicht jugendgeeignete Vorstellungen sind ausgeschlossen.** Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen. Der Veranstalter behält sich vor, im Waren- und Programmangebot Veränderungen vorzuschreiben.
- 3.4.3 Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäfts:
 - a) Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand
 - b) Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschließlich angebauter Fassadenteile
 - c) Nutzung (wird das Geschäft von Besucher betreten?)
 - d) Art des Fliegenden Baus (Container, Wagen oder sonstige Fliegender Bau),
 - e) Frontlänge (echter Platzbedarf).

Ein detaillierter Grundriß- und Schnittplan im Maßstab 1 : 100 ist beizufügen.

- 3.4.4 Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, PKW und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und -sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.
- 3.4.5 Angaben über Stromanschlüsse (notwendiger Anschlußwert für Kraft- und Lichtstrom).
- 3.4.6 Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwasser, z. B. Fäkalien).
- 3.4.7 Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.
- 3.4.8 Bei noch nicht betriebsbereiten Geschäften ist ein Nachweis über die betriebsbereite Fertigstellung zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.
- 3.4.9 Der Nachweis einer über die Dauer des Festes gültigen Ausführungssgenehmigung ist spätestens 6 Wochen vor Festbeginn bei der Stadt vorzulegen.
- 3.4.10 Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.
- 3.4.11 Unvollständige, bzw. nach einmaliger Aufforderung nicht komplettierte Anmeldungen müssen bei der Zulassung nicht berücksichtigt werden.
- 3.4.12 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten

Bewerbungen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens des Veranstalters festgestellt, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

- 3.4.13 Treten nach Ablauf der Anmeldefrist Veränderungen bezüglich der zu Nr. 3.4.1 bis 3.4.11 gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

- 4.1 Bewerbungen für Betriebe, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht im Eigentum des Bewerbers stehen, werden grundsätzlich zurückgewiesen.
- 4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und Betriebsgestaltung den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Festkonzeption entsprechen.
- 4.3 Die Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz oder gleiche Zulassungszahl nach Art der Betriebe.
- 4.4 Jeder Bewerber, kann auch in Verbindung einer Personengesellschaft grundsätzlich nur für einen einzigen Betrieb Platz erhalten. Leben mehrere Bewerber in häuslicher Gemeinschaft, wird nur eine Bewerbung zugelassen. Von diesem Grundsatz darf nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- 4.5 Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Miltenberg verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke) oder wer aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen ist, kann von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.6 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.7 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17.12.1984) nachzuweisen.
- 4.8 Platzgeldangebote bleiben unberücksichtigt.
- 4.9 Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- 4.10 Neben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Schutze des Unternehmers, seiner Angestellten und Hilfskräfte muss jeder Beschicker den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen können, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadenersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist.
- 4.11 Im übrigen gelten die im Mietvertrag einschließlich aller in diesen einbezogenen Anlagen getroffenen Regelungen und gegebenenfalls die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.

- 4.12 Eine Gewähr dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zum angegebenen Zeitpunkt bzw. Zeitdauer stattfindet, wird nicht übernommen.
- 4.13 Über die Zulassung und Platzverteilung entscheidet der Messeausschuss des Stadtrats. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. einen bestimmten Platz besteht nicht; dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen wurden.
- 4.14 Die Zulassung, Platzverteilung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.15 Die Stadt Miltenberg - Ordnungsamt - ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugewiesenen Platz gegen einen anderen Platz gleicher Größe auszutauschen.
- 4.16 Die Überlassung des Platzes erfolgt im jetzigen Zustand ohne Gewähr auf die Beschaffenheit.
- 4.17 Der gemietete Platz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.
Die Überlassung bzw. Unterverpachtung des Platzes bzw. eines Teilbereichs an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.18 Wird der gemietete Platz durch den Betrieb des Mieters nicht voll belegt, kann die Stadt Miltenberg über den freien Restbereich verfügen.
- 4.19 Jeder Teilnehmer hat sich an dem von der Stadt festgelegten Kindernachmittag zu beteiligen.
5. Grundsätze für die Platzverteilung in besonderen Fällen:
 - 5.1 Das Verhältnis zwischen gastronomischem Angebot und Schaustellergeschäften muss ausgewogen sein; dabei ist auf die Erhaltung der Veranstaltung als Schauausstellung Bedacht zu nehmen. Grundsätzlich ist nur ein Bierzeltbetrieb auf der dafür vorgesehenen Fläche zugelassen. Kleinere gastronomische Betriebe können unter Berücksichtigung von Satz 1 zusätzlich zugelassen werden.
 - 5.2 Für die Veranstaltung werden höchstens zwei nach Schaustellerart betriebene Verlosungen zugelassen.
 - 5.3 Ausspielungen von Alkohol und Lebensmitteln werden nicht zugelassen.
 - 5.4 Die Aufstellung von elektronischen oder mechanischen Unterhaltungsspielgeräten ist unzulässig (z.B. Geldspielautomaten, Kran-, Greifautomaten). In Betracht kommen allenfalls sog. volksfesttypische Belustigungsgeräte (z. B. Kraftmesser, Liebesbarometer, Wahrsageautomaten) nach Zulassung durch die Stadt und Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis.
6. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot
 - 6.1 Gehen mehr Anmeldungen ein als Standplätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck (Nr. 1).

Es ist nach folgenden Grundsätzen in der vorgesehenen Reihenfolge zu verfahren:

- 6.1.1 Betriebe, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben sind zu bevorzugen.
- 6.1.2 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes wesentlich attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.
- 6.1.3 Beschicker mit Betrieben gleicher Art und vergleichbaren Umfangs, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und die auf der Veranstaltung bekannt sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- 6.1.4 Der Vorrang "Bekannt und Bewährt" (Nr. 6.1.3) verliert seine Gültigkeit, soweit nach den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 in den einzelnen Gruppen kein Neubeschickeranteil von in der Regel 20 % erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

- 7.1 Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:
 - 7.1.1 Bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung durch den Bewerber beschriebenen optischen Gestaltung des Betriebes, insbesondere der Fassade, der Beleuchtung, der Lichteffekte u. ä. sowie bei Veränderung der unter Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 aufgeführten Betriebsbeschreibung.
 - 7.1.2 Bei schlechtem Pflegezustand des Betriebes.
 - 7.1.3 Bei Fehlen einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. einer Ausnahmegenehmigung sowie Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Nr. 4.7).
 - 7.1.4 Bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzlichen Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Miltenberg während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit.
 - 7.1.5 Bei nicht fristgemäßer Rücksendung des privatrechtlichen Vertrags.
 - 7.1.6 Ist die vereinbarte Anzahlung nicht fristgemäß bei der Stadtkasse eingegangen, kann die Stadt das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen und über den Platz anderweitig verfügen.
- 8. Diese Richtlinien gelten soweit nichts anderes bestimmt wird vom 23.11.2016 an.

Diese Richtlinien für die Zuteilung von Standplätzen auf der Michaelismesse Miltenberg (Vergnügungspark) hat der Messeausschuss des Stadtrats der Stadt Miltenberg in seiner Sitzung am 22.11.2016 beschlossen.